

Allgemeine Einkaufsbedingungen der nanoplus Nanosystems and Technologies GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Bestellungen von Lieferungen und Leistungen an die nanoplus Nanosystems and Technologies GmbH, nachstehend Besteller genannt, in der Bundesrepublik Deutschland, soweit in der Bestellung selbst nichts anderes angegeben ist. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch von beiden Parteien unterschriebene Vereinbarung vereinbart wurden.

1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der Besteller vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.

1.3 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

1.4 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller ist Verbots- bzw. Verzichtskunde.

2. Versand und Preisstellung

2.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

2.2 Die Preise gelten frei Erfüllungsort.

3. Liefertermin und Erfüllungsort

3.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang an der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgeblich.

3.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwerts, höchstens jedoch 5 % zu verlangen.

3.3 Unbeschadet der Regelungen aus 3.2 enthält weder die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung noch die Geltendmachung der Vertragsstrafe einen Verzicht auf dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehende Ersatzansprüche.

3.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort,

4. Rechnung und Zahlung

4.1 Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.

4.2 Zahlungen erfolgen zu den Bedingungen gemäß Bestellung und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

5. Beistellung

5.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

5.3 Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

6. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum gewöhnlicher technischer Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

6.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Leistungsgegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

7. Haftungsübernahme

Für den Fall, dass der Besteller aufgrund von Produkthaftungsvorschriften in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden dem Lieferanten auf Grund der von ihm gelieferten Lieferungen oder Leistungen zurechenbar ist. Im Falle einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies jedoch nur, sofern und soweit den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt, trägt der Lieferant die Beweislast, dass ihn kein Verschulden trifft..

8. Mängelansprüche

8.1 Für alle Mängelansprüche an den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. 8.2 Die Annahme der Lieferungen und Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt einer Überprüfung auf Mangelfreiheit, welche auch die inhaltliche Übereinstimmung mit den bestellten Lieferungen und Leistungen sowie die Vollständigkeit umfasst. Die Überprüfung erfolgt soweit und sobald dies der ordnungsgemäße Geschäftsgang erlaubt. Festgestellte Mängel rügt der Besteller unverzüglich. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die

Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9.2 Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichung die Firma oder Marken des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

10. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

10.1 Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist der Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

10.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.3 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

10.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung und Leistung hinzuweisen.

10.5 Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind dem Besteller auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen des Personals des Bestellers sind in jedem Fall nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Besteller bestätigt worden sind.

11.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung des einschlägigen Kollisionsrechts.

11.3 Soweit gemäß 1.1 und 3 nichts anderes gilt, ist Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Sitz des Bestellers.

11.4 Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Besteller ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

11.5 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden die Vertragspartner sich unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.